

Satzung der Ärztekammer für Vorarlberg

3. Satzungsänderung

Die Satzung der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. *§ 27 Abs 3 Satz 2 lautet wie folgt:*

Wenn die Fachärzte für Neurologie oder die Fachärzte für Psychiatrie mit absoluter Stimmenmehrheit im Rahmen einer schriftlichen Umfrage den Beschluss auf Trennung der Fachgruppe fassen und der Kammervorstand dieser Trennung zustimmt, gilt Folgendes:

2. *§ 27 Abs 4 lautet wie folgt:*

Die Sonderfächer Chirurgie, Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie, Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie, Herzchirurgie, Kinder- und Jugendchirurgie, Neurochirurgie sowie Thoraxchirurgie bilden die Fachgruppe Chirurgie.

Wenn die Fachärzte eines der Sonderfächer Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie, Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie, Herzchirurgie, Kinder- und Jugendchirurgie, Neurochirurgie oder Thoraxchirurgie einschließlich der Fachärzte für Chirurgie mit einem diesem Sonderfach entsprechendem Zusatzfach mit absoluter Stimmenmehrheit im Rahmen einer schriftlichen Umfrage den Beschluss auf Trennung von der gemeinsamen Fachgruppe fassen und der Kammervorstand dieser Trennung zustimmt, wird eine eigene Fachgruppe für das betreffende Sonderfach eingerichtet.

Die Sonderfächer Innere Medizin, Innere Medizin und Angiologie, Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie, Innere Medizin und Gastroenterologie und Hepatologie, Innere Medizin und Hämatologie und internistische Onkologie, Innere Medizin und Infektiologie, Innere Medizin und Intensivmedizin, Innere Medizin und Kardiologie, Innere Medizin und Nephrologie, Innere Medizin und Pneumologie sowie Innere Medizin und Rheumatologie bilden die Fachgruppe Innere Medizin.

Wenn die Fachärzte eines der angeführten Sonderfächer mit absoluter Stimmenmehrheit im Rahmen einer schriftlichen Umfrage den Beschluss auf Trennung von der gemeinsamen Fachgruppe fassen und der Kammervorstand dieser Trennung zustimmt, wird eine eigene Fachgruppe für das betreffende Sonderfach eingerichtet.

3. *§ 27 Abs 5 lautet wie folgt:*

Für das Sonderfach Orthopädie und Traumatologie wird vorerst keine eigene Fachgruppe eingerichtet. Die Fachärzte für Orthopädie und Traumatologie teilen der Ärztekammer mit, ob sie der Fachgruppe für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie oder der Fachgruppe für Unfallchirurgie angehören möchten, wobei diese Zugehörigkeit für zumindest eine Kammerperiode gilt.

Wenn die Fachärzte für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie (einschließlich der dieser Fachgruppe angehörenden Fachärzte für Orthopädie und Traumatologie) sowie die Fachärzte für Unfallchirurgie (einschließlich der dieser Fachgruppe angehörenden Fachärzte für Orthopädie und Traumatologie) mit absoluter Stimmenmehrheit im Rahmen einer schriftlichen Umfrage den Beschluss auf Zusammenschluss zu einer Fachgruppe für Orthopädie und Traumatologie fassen und der Kammervorstand zustimmt, wird eine gemeinsame Fachgruppe für die Sonderfächer Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, Orthopädie und Traumatologie sowie Unfallchirurgie eingerichtet.

4. *§ 27 Abs 4 wird zu § 27 Abs 6.*

5. Die 3. Satzungsänderung tritt mit 1. Juli 2017 in Kraft.